

Satzung
über das Friedhofs- und Bestattungswesen
der Stadt Bad Gandersheim

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 18. Juni 1992 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Eigentum der Stadt Bad Gandersheim stehenden Friedhöfe und für den im Eigentum der St. Georgs-Kirche stehenden "St. Georgs-Friedhof". Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt der Stadt Bad Gandersheim.

§ 2

Rechtsträger

- (1) Die in § 1 genannten Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Stadt Bad Gandersheim.
- (2) Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Bad Gandersheim waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Absatz 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten ist öffentlich bekannt zu machen; bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die Beigesetzten für die restliche Ruhezeit bzw. Nutzungszeit auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin muss möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen bzw. dem Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Überwachung von Erwachsenen betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden ausgenommen - zu befahren;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen Arbeiten auszuführen;
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - e) Druckschriften zu verteilen;
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - g) Arbeitsgeräte ausgenommen bei Pflegemaßnahmen zu lagern;
 - h) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen oder Hecken zu übersteigen und Rasenflächen - soweit sie nicht als Wege dienen - Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
 - i) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen;
 - j) Tiere frei umherlaufen zu lassen;
 - k) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, sie sind spätestens 5 Tage vorher schriftlich anzumelden.

§ 6

Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen; sie sind alle 5 Jahre zu erneuern.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen oder in den Bestattungseinrichtungen schuldhaft verursachen.
- (5) Unbeschadet § 5 Abs. 3, Buchstabe c, dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbli-

che Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (7) Bei Ausübung ihres Berufes ist es den Gewerbetreibenden gestattet, die von den Aufsichtspersonen hierfür bezeichneten Wege auf dem Friedhof mit geeigneten eigenen Fahrzeugen werktags, außer sonnabends, zu befahren. Beschädigungen, die hierbei an Wegen, Pflanzungen usw. entstehen, werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.
- (8) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen sind vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei ihrer Ausführung sind die Anweisungen der Aufsichtspersonen zu beachten.
- (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofsatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere eine Ausfertigung der Sterbeurkunde oder eine Bescheinigung des für den Sterbeort zuständigen Standesbeamten über die Beurkundung des Sterbefalles.
- (2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, so ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Trauerfeier und Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel von Montag bis Freitag.
- (5) Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Urnen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen bestattet.

§ 8

Särge und Urnen

- (1) Die Särge für Erdbestattungen müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes aus gesundheitspolizeilichen Gründen ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Für die Erdbestattungen sollen Särge höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Beisetzung in Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (4) Die Särge für Feuerbestattungen müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die von den Krematorien gestellten Urnen dürfen mit Überurnen umkleidet werden.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt für alle Beisetzungen 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 7. Lebensjahr 20 Jahre.

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengräbern der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei

Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten,
 - c) anonyme Urnengrabstätten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummer erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrab-/Urnenreihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 7. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 7. Lebensjahr,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenreihengrabstätten im Rahmen von anonymen Bestattungen.
- (3) In jeder Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne, in jeder Reihengrabstätte eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten, wenn sie gleichzeitig verstorben sind.
- (4) Das Abräumen von Reihengrab-/Urnenreihengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeit ist 2 Monate vorher öffentlich bekannt zu machen.

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden zu Lebzeiten nur dann verliehen, wenn der Antragsteller oder dessen Ehegatte das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben.

- (3) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht für jeweils 10 Jahre verlängert werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes erfolgt auf Antrag zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Gebühren.
- (4) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Je Grab können ein Sarg und zwei Urnen beigesetzt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte zwei Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch einen Hinweis auf der Grabstätte - aufmerksam gemacht.
- (7) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern.
- (8) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen beigesetzt werden. Als Angehörige gelten:
 - a) der Ehegatte des Nutzungsberechtigten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie,
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.Die Beisetzung anderer Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 8 genannten Personen übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

- (10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 15

Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten für anonyme Bestattungen.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Je Grab können 4 Urnen beigesetzt werden.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

- (5) Urnenreihengrabstätten für anonyme Bestattungen sind Aschenstätten, deren Ruhezeit 25 Jahre beträgt. Die Grabflächen werden einheitlich von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.
- (2) Die einzelnen Abteilungen werden in Belegungsplänen ausgewiesen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 17

Grabmale

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen, insbesondere sind folgende Materialien und Ausführungsarbeiten unzulässig:
- a) die Verwendung von Ersatzstoffen wie Terrazzo, Gips, Kork, Tropf- und Grottenstein, Glas, Porzellan, Emaille, Blech;
 - b) Grabmale und Einfassungen aus gegossener Zementmasse;
 - c) Kunststeinsockel unter Natursteingrabmalen;
 - d) Zementschmuck;
 - e) Ölfarbanstrich auf Grabsteinen; Schriften ausgenommen;
 - f) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen;
 - g) Grabstätten mit Holz, Zement, Eisen oder Kunststoff einzufassen oder einzufriedigen;
 - h) Steinplatten zur Abdeckung von Grabstätten.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Sie sollen möglichst kein sichtbares Fundament haben.

- (3) Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal aufgestellt werden. Weitere kleine Grabmale, wie Kissensteine, Kreuze und ähnliche, können nur dann zugelassen werden, wenn das Hauptgrabmal durch seine architektonische, ornamentale oder figürliche Ausbildung die gesamte Beschriftung nicht aufnehmen kann, die Einheitlichkeit der Gestaltung gewahrt und das Friedhofsbild nicht gestört wird.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- Auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 7 Jahren
- a) stehende Grabmale:
Höhe bis 0,60 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,10 m;
- b) liegende Grabmale:
Höhe bis 0,40 m, Breite bis 0,35 m, Mindeststärke 0,10 m.
- Auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 7 Jahren
- a) stehende Grabmale:
Höhe bis 1,00 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m;
- b) liegende Grabmale:
Höhe bis 0,50 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m.
- Auf Wahlgrabstätten
- a) stehende Grabmale:
- aa) bei einstelligen Wahlgrabstätten im Hochformat
Höhe bis 1,00 m, Breite bis 0,80 m, Mindeststärke 0,12 m;
- bb) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten sind auch folgende Maße zulässig
Höhe bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,14 m;
- b) liegende Grabmale:
- aa) bei einstelligen Wahlgrabstätten liegend
Länge bis 0,90 m, Breite bis 0,60 m, Mindesthöhe 0,14 m;
- bb) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten
Länge bis 0,90 m, Breite bis 1,00 m, Mindesthöhe 0,14 m,
- (5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
auf Urnenreihengrabstätten:

- a) stehende Grabmale:
Grundriss max. 0,50 x 0,20 m, Höhe bis 0,60 m;
 - b) liegende Grabmale:
Größe 0,40 x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m;
- auf Urnenwahlgrabstätten:
- a) stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss max. 0,70 x 0,30 m, Höhe bis 0,80 m;
 - b) liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,40 x 0,60 m, Mindesthöhe 0,16 m.
- (6) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung des § 17 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 5 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 18

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Je Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig. In Sonderfällen ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (2) Den Anträgen sind beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 19

Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können. Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 20

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 17.

§ 21

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihen-

grabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlagerung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände zwei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 22

Entfernung

- (1) Die Entfernung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Nach Zustimmung der Friedhofsverwaltung werden die erforderlichen Arbeiten von der Stadt durchgeführt.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen von der Stadt entfernt. Von der Abräumung der Grabstätte werden die Nutzungsberechtigten einen Monat vorher schriftlich verständigt. Die Stadt trifft anschließend keinerlei Aufbewahrungs- oder Obhutspflicht.

- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des verfügungsberechtigten Angehörigen oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 23

Kulturell wertvolle Grabmale

Grabmale, die in ihrem Material, ihrer Gestaltung und Bearbeitung kulturell wertvoll und erhaltungswürdig sind, werden nach Aufgabe des Nutzungsrechtes an einem hierfür vorgesehenen Platz aufgestellt.

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 24

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

- (5) Grabstätten müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung bzw. nach dem Erwerb des Nutzungsrechts gärtnerisch hergerichtet werden. Kränze und Trauergebilde sind nach vier Wochen abzuräumen.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten sowie die Unterhaltung der anonymen Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Grabbeete dürfen nicht über 15 cm hoch sein. Seitliche Einfassungshecken dürfen nicht höher als 40 cm, Stirnhecken nicht höher als 1,00 m von der normalen Erdoberfläche sein. Eingangshecken an den Grabstätten sind nicht erlaubt.
- (8) Das ganzflächige Bestreuen der Grabstätten mit Kies - einschließlich Marmorkies - ist nicht gestattet.
- (9) Bäume und Büsche dürfen eine max. Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.
- (10) Die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Friedhofspflege ist nicht gestattet.
- (11) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebilden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 25

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte

aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis zwei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

- (2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstelle abzuräumen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

§ 26

Maße der Grabstätten

- (1) Für die gärtnerische Gestaltung der Grabstätten stehen folgende Flächen zur Verfügung:
 - 1. Reihengräber
 - a) für Verstorbene bis zu 7 Jahren 0,60 x 1,30 m
 - b) für Verstorbene über 7 Jahre 1,00 x 2,10 m
 - 2. Urnenreihengräber 1,00 x 1,00 m
 - 3. Urnenwahlgräber 1,00 x 1,20 m
 - 4. Wahlgräber 1,00 x 2,10 m
- (2) Der Abstand der in einer Reihe liegenden Gräber voneinander beträgt 0,40 m. Der Abstand von Grabreihe zu Grabreihe beträgt 0,60 m.

- (3) Der zwischen den Gräbern und Grabreihen bestehende Abstand ist je zur Hälfte von den zur Pflege Verpflichteten in Ordnung zu halten.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 27

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen auf den Friedhöfen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen grundsätzlich nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder eines sonstigen Berechtigten betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 28

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften

§ 29

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von begrenzter Dauer werden auf die Nutzungszeiten nach § 14 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 30

Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 5 f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,

- b) entgegen § 5 g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen oder Hecken übersteigt und Rasenflächen - soweit sie nicht als Wege dienen -, Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
 - c) entgegen § 5 k) Wasser aus der Friedhofsleitung zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege entnimmt,
 - d) entgegen § 18 Abs. 1 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert,
 - e) entgegen § 21 Abs. 1 die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nicht dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand hält,
 - f) entgegen § 24 Abs. 1 die Grabstätte nicht ordnungsgemäß herrichtet und dauernd instandhält,
 - g) entgegen § 24 Abs. 8 die Grabstätte ganzflächig mit Kies - einschließlich Marmorkies - bestreut.
- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln nach §§ 42 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17.11.1981 (Nds. GVBl. S. 347) in der z.Z. gültigen Fassung durch die Friedhofsverwaltung bleibt unberührt.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Gandersheim vom 21.03.1973, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 03.04.1975, außer Kraft.

Bad Gandersheim, den 18. Juni 1992

Stadt Bad Gandersheim

gez. Hermes
Bürgermeister

(S) gez. Gottschalk
Stadtdirektor

Vorstehende Satzung wurde am 17.12.1992 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim, Nr. 49, veröffentlicht. Sie ist am 18.12.1992 in Kraft getreten.